

Vorsorgewerk des dbb auch für Richter und Staatsanwälte

»Riester-Rente« für DRB-Mitglieder beim Vorsorgewerk des dbb möglich

Nun sind sie ja leider Gesetz geworden, die Kürzungen der Pensionen auch für Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Zu erwarten sind erhebliche Versorgungslücken. Das gilt bei etwa vorzeitigem Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit; hier gibt es Beispiele, die einem die Haare zu Berge stehen lassen, so schlecht »versorgt« unser Staat seine Bediensteten. Dies gilt aber auch für Richter und Staatsanwälte, die – nach dem Zweiten Versorgungsbericht sind dies etwa 45 % – die Regelaltersgrenze von heute 65 Jahren erreichen, und zwar selbst dann, wenn sie die vollen 40 Dienstjahre vorweisen können. Der Staat ermöglicht ihnen keine dem Amt und den Erwartungen gemäßen Lebensstil mehr. Er verweist auch diese darauf, für ihren Lebensstandard nach der aktiven Zeit selbst vorzusorgen. Die »Riester-Rente« – selten dürfte sich ein Minister mit einem derart überregulierten und komplizierten Gesetz verewigt haben – soll die Versorgungslücken ausgleichen. Auch Richter und Staatsanwälte müssen daher jetzt selbst tätig werden.

Auch für Richter und Staatsanwälte

Entgegen vielen Verlautbarungen steht diese »Riester-Rente« auch für Richter, Staatsanwälte und Beamte offen. Der Grundsatz ist: Jeder soll während seiner aktiven Zeit selbst für einen Teil seiner Altersversorgung sorgen, auch Beamte und Richter. Der Staat will solche Vorsorge schmackhaft machen, indem er hierfür Zuschüsse und Steuererleichterungen anbietet. Beides gibt es jedoch nur für Produkte, die ganz bestimmte enge Voraussetzungen erfüllen. Diese Voraussetzungen werden staatlich überprüft, die Produkte müssen »zertifiziert« sein. Viele haben schon jetzt Lebensversicherungen abgeschlossen, Immobilien oder Aktien erworben oder sonst für den Ruhestand zusätzlich vorgesorgt. Für solche nicht-zertifizierten Leis-

tungen werden die Anreize nicht gewährt. Die Auswahl der zertifizierten Produkte wird dem Einzelnen selbst überlassen.

Die zertifizierten Produkte

Zertifikate für »Riester-Produkte« gibt es nur, wenn elf vom Gesetzgeber vorgeschriebene Kriterien erfüllt sind. Die wichtigsten sind folgende:

1. Die Auszahlung der Leistung aus dem Vorsorgevertrag darf frühestens beginnen, wenn der Vertragsnehmer 60 Jahre alt ist.
2. In der Auszahlungsphase muss aus »Riester-Produkten« eine gleich bleibende oder steigende monatliche Rente fließen (»Leibrente«). Möglich ist auch ein Auszahlungsplan für den Zeitraum bis zum 85. Lebens-

jahr; danach muss sich eine monatliche lebenslange Leibrente anschließen.

3. Im Fall vorzeitiger Invalidität oder beim Tod des Versicherten sind Leistungen vor Erreichen des Pensionsalters möglich – allerdings nur dann, wenn eine zusätzliche Risikoversicherung im Rahmen der »Riester-Rente« vereinbart wurde.
4. War eine zusätzliche Risikoversicherung vereinbart, dann gilt die Auszahlung der angesparten Mittel an die Erben als sog. »schädliche Verwendung«. Dies bedeutet, dass die Erben (nur der Witwer/die Witwe kann dies mit sofortigem Abschluss eines eigenen Riesterprodukts, in das die Vorsorge überführt wird, vermeiden) die Förderungsbeträge zurückzahlen müssen.

5. Beleihung, Abtretung oder Veräußerung des im Rahmen der »Riester-Rente« angesparten Kapitals ist nicht möglich. Damit stehen die Versicherungsbeträge auch nicht zur Finanzierung von Wohneigentum zur Verfügung; allerdings besteht die Möglichkeit, einen Teil des angesparten Kapitals als »zinsloses Darlehen« zu verwenden.
6. Die Anlage der eingezahlten Beiträge durch den Versicherer muss so ausgestaltet sein, dass zum Zeitpunkt des Auszahlungsbeginns der Rente mindestens die im gesamten Lebensverlauf eingezahlten Beiträge und staatlichen Zulagen noch in vollem Umfang zur Verfügung stehen (»Beitragsgarantie«). Dies führt dazu, dass die Versicherer sich selbst gegen entsprechende Kapitalverluste »rückversichern« müssen.

Die staatliche Förderung

Der Staat fördert die private Altersvorsorge, wenn sie im Rahmen zertifizierter »Riester-Verträge« abgeschlossen wird, wie folgt: Wer in den Jahren 2002 und 2003 Leistungen in Höhe von jeweils 1 % seiner Bezüge einzahlt, der bekommt eine Grundzulage von 38,- Euro im Jahr hinzugezahlt. Pro Kind, für das Kindergeld gezahlt wird, gibt es eine zusätzliche Kinderzulage von insgesamt 46,- Euro im Jahr. Insgesamt können pro Jahr 525,- Euro als Sonderausgaben vom zu versteuernden Einkommen abgezogen werden. Wer 487,- Euro Eigenbeitrag leistet (+ Zulage: 525,- Euro), kann also diesen Betrag vom zu versteuernden Einkommen abziehen; allerdings werden die 38,- Euro von der Steuerersparnis wieder einbehalten, wenn diese Steuerersparnis größer ist als 38,- Euro. In den Jahren 2004 und 2005 gibt es die auf 76,- Euro (Grundzulage), 92,- Euro (Kinderzulage) und 1050,- Euro (Sonderausgabenabzug) erhöhten staatlichen Leistungen

dann, wenn man mindestens 2 % seiner Jahresbezüge für diese »Riester-Rente« aufwendet. In den Jahren 2006 und 2007 erhöhen sich die Leistungen auf 114,- Euro bzw. 138,- Euro und 1575,- Euro bei einem Aufwand von 3 % der Bezüge. Ab 2008 erhöhen sich die Leistungen auf 154,- Euro bzw. 185,- Euro bzw. 2100,- Euro bei einem Aufwand von 4 % der Jahresbezüge. **Achtung: Bei den Angeboten der Versicherungen finden sich häufig Beispielsrechnungen für 2002 mit einem Sternchen und der Anmerkung »Riester-Stufen berücksichtigt«. Dies bedeutet, dass sich die Eigenbeiträge im Jahr 2004 wie die Zulagen und die Steuerfreibeträge verdoppeln, 2006 – gegenüber 2002 – verdreifachen und ab 2008 vervierfachen!**

Schwierige Auswahl

Bei der Wahl, ob man noch eine »Riester-Rente« – also eine zusätzliche Absicherung – abschließen soll, dürften die meisten ziemlich hilflos sein. Das Präsidium hat sich von einigen Versicherungen Vorschläge für solche Produkte machen lassen. Erste Auskunft ist immer: »Es kommt auf die jeweiligen individuellen Verhältnisse an.« Selbst Direktversicherungen lassen sich nur schwer vergleichen – zu unterschiedlich sind die jeweils von den Versicherungen angebotenen Faktoren, zu zahlreich die Variationen der Produkte. Das bedeutet, dass man sich in der Regel auf die Angebote, Beratungen, Aussagen und Auskünfte des jeweiligen Versicherungsvertreeters verlassen muss – und der Berater wäre kein guter Vertreter, wenn er nicht »sein« Produkt überzeugend verkaufen könnte.

Das dbb-Vorsorgewerk

Diese Probleme hilft das Vorsorgewerk des dbb zu vermeiden. Der Deutsche Beamtenbund hat dieses Werk gegründet, um seinen Mitgliedern eine günstige Alternative zum Abschluss von »Riester-Verträgen« zur Verfügung zu stellen. Dabei funktioniert die vom dbb vereinbarte Variante folgendermaßen:

- Der dbb hat mit einem Versicherungskonsortium mehrere Rahmenverträge abgeschlossen. Konsortialführer ist die DBV-Winterthur, beteiligt sind BHW, Victoria, Signal Iduna und Bayerische Beamtenversicherungen.
- dbb- und DRB-Mitglieder können beim dbb-vorsorgewerk Informationsmaterial bestellen; auch der DRB wird Info-Kärtchen auflegen (als Beilage zur nächsten Ausgabe der DRiZ), auf denen das Mitglied ankreuzen kann, von welcher der genannten Versicherungen es betreut werden will.
- Sendet man das Kärtchen an das dbb-vorsorgewerk, so wird man von einem Vorsorgespezialisten der gewünschten Versicherung besucht.
- Dieser Vorsorgespezialist weist sich mit einem besonderen Ausweis aus; er darf nur die mit dem dbb-Vorsorgewerk vereinbarten Riesterprodukte vertreiben.
- Das DRB-Mitglied schließt einen Versicherungsvertrag ab; wegen der Änderung der Förderstufen und seiner persönlichen Verhältnisse wird jedes Mitglied in der Folge von der Versicherung weiter betreut.
- Mitglieder-Adressen werden vom DRB nicht an die Versicherungen herausgegeben.
- Die Versicherung erhalten nur DRB-Mitglieder und ihre Angehörigen; im Fall des Austritts aus dem Verband müssen die Verträge auf andere Produkte umgestellt werden.

Die Prüfung der Produkte

Das Präsidium des DRB sieht sich außerstande, in jedem Fall zu überprüfen, ob die über das dbb-Vorsorgewerk angebotenen Produkte für jeden Einzelfall günstiger sind als andere Angebote. Wegen der geringeren Verwaltungskosten der Versicherungen dürften die angebotenen Produkte jedoch keinesfalls schlechter sein als das, was sich sonst auf dem Markt befindet. Der dbb hat Gutachten hierüber eingeholt. Es ist plausibel, dass die Angebote seriös und im Allgemeinen sehr günstig sind. Um Garantien abzugeben, fehlt dem DRB der Überblick; ich persönlich bin mir sicher, dass ich mich insoweit auf die Angaben des dbb verlassen kann. Im Übrigen gilt: Da die Versicherungen die »Riester-Fähigkeit« laufend überprüfen müssen, weil die Einschränkungen bei der Anlage sehr strikt sind, sind die Verwaltungskosten bei den zertifizierten Produkten relativ hoch. Viele Finanzdienstleister bieten daher andere Lösungen – etwa Fonds – an, bei denen häufig mit höherer Rendite gerechnet wird – und auch seriöserweise gerechnet werden kann. Allerdings gibt es dann keine Förderung. Nach einer Untersuchung der BfA (BfA-Wegweiser Tipps zur »Riester-Rente«) dürfte es in aller Regel dennoch günstiger sein, die Förderung in Anspruch zu nehmen und ein »Riester-Produkt« zu wählen – zumal man über die Steuerbelastung im Auszahlungszeitpunkt (die »Riester-Rente« muss nachgelagert im Auszahlungszeitpunkt versteuert werden, bei sonstigen, nicht geförderten Versicherungen ist dies derzeit weitgehend nicht der Fall) keine Aussagen machen kann und das Risiko bei anderen Produkten entsprechend höher liegt.

Zeitpunkt des Abschlusses

Die staatliche Förderung wird für das Jahr 2002 noch gezahlt, wenn man den Vertrag im Jahr 2002 abgeschlossen hat und wenn auch schon Beiträge für 2002 geflossen sind. Eventuelle Nachzahlungen kann man noch bis 30. 6. des Folgejahres leisten.

Da Richter und Staatsanwälte keine Sozialversicherungsnummer der BfA besitzen, müssen sie bei der Bezügestelle eine Zulagenummer beantragen. Die BfA teilt diese Zulagenummer der Bezügestelle mit. Der Anleger muss bei seiner Bezügestelle sein Einverständnis erklären, dass die für die Zulageermittlung notwendigen Daten an die zentrale Stelle weitergeleitet werden. Er erhält von der Versicherung nach Ablauf des Beitragsjahres einen amtlichen Vordruck, den er an die Versicherung zurücksenden muss. Diese leitet ihn an die BfA weiter, die die Zulage berechnet und deren Überweisung an die Versicherung veranlasst; diese wiederum schreibt die Zulage dem Versicherungsnehmer gut. Die BfA prüft nachträglich die Angaben der Zulagenberechtigten im Wege des Datenabgleichs mit den Bezügestellen. Der Versicherungsnehmer fügt zur Beantragung des Sonderausgabenabzugs eine Anlage nach § 10 a EStG seiner Einkommensteuererklärung bei.

Berechnungsbeispiele

Zur Verdeutlichung der staatlichen Förderung von Riester-Produkten haben wir uns einige Beispiele über die dbb-Rente ausdrucken lassen. Danach gilt etwa Folgendes:

Beispiel 1
Richter R 1 (West),
ledig, geb. 1. 3. 1972
Riester-Abschluss 2002

Bezüge 2001:	39 000,- €
Mindestbeitrag 2002:	390,- €

Grundzulage:	38,- €
Höchstmöglicher Sonderausgabenabzug 2002:	525,- €

Produktangebot zur steuerlichen Optimierung der Förderung:	
Beitrag 2002 und 2003: je	525,- €
Grundzulage: je	38,- €
Eigenbeitrag 2002 + 2003: je	487,- €
Förderquote unter Berücksichtigung des zu erwartenden Steuervorteils	ca. 41 %

Eigenbeitrag 2004 + 2005 je	974,- €
Eigenbeitrag 2006 + 2007 je	1.461,- €
Eigenbeitrag ab 2008 je	1946,- €
Das Angebot des dbb-vorsorgewerkes garantiert eine monatliche Rente ab dem 65. Lebensjahr von 552,57 Euro, eine Gesamrente incl. Überschüssen (ohne Garantie, aber wahrscheinlich) von 1127,95 Euro.	

Beispiel 2:
Richter R 1 (West),
verh., geb. 1. 3. 1952,
Ehefrau 1. 3. 1957,
keine Kinder

Dienstbezüge	62 000, €
Eigenbeitrag	487,- €
bzw. ab 2004	974,- €
bzw. ab 2006	1461,- €
bzw. ab 2008	1946,- €
Förderquote	ca. 44 %

Das Angebot des dbb-vorsorgewerkes garantiert eine monatliche Rente ab dem 65. Lebensjahr von 153,38 Euro, eine Gesamrente incl. Überschüssen (ohne Garantie, aber wahrscheinlich) 202,97 Euro

Rente für die Ehefrau, ebenfalls bei Einzahlung der vollen Beträge:

Garantie	209,73 €,
Gesamrente	308,99 €.

Joachim Vetter,
Mitglied des Präsidiums